Stadt Helmstedt

Gemeinde Büddenstedt

02.05.2017

V 073/2017

Vorlage

an das Sondergremium

gem. § 4 (1) S. 3 des Gesetzes über die Neubildung der Stadt Helmstedt

Bestimmung der Gemeindewahlleitung für die Kommunal- und Direktwahl am 24.09.2017

Der Bürgermeister und sein Stellvertreter im Amt sind Gemeindewahlleitung gem. § 9 (1) des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG). Die Vertretung kann gem. § 9 (3) Ziff. 2 NKWG Beschäftigte der Gemeinde als Gemeindewahlleitung und deren Stellvertreter/innen berufen. Gem § 9 (4) NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht gleichzeitig Wahlleitung sein. Da der Bürgermeister sich in der Direktwahl erneut zur Wahl stellen will kann er die Wahlleitung nicht ausüben. Als Gemeindewahlleiter wird der Erste Stadtrat Henning Konrad Otto, als stellvertretender Gemeindewahlleiter der Verwaltungsleiter der Gemeinde Büddenstedt Thomas Bode vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Helmstedt beruft mit sofortiger Wirkung den Ersten Stadtrat Henning Konrad Otto zum Gemeindewahlleiter. Zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter wird der Verwaltungsleiter Thomas Bode berufen.

Stadt Helmstedt **Gemeinde Büddenstedt**

Gez Wittich Schobert Gez. Thomas Bode

(Wittich Schobert) (Thomas Bode)